OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651645/12/KH**

Datum: **Linz, 2. April 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Ing. M M, vertreten durch RA Mag. F M R x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 26. November 2019, GZ: 401050/2019, betreffend die Befristung einer Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 26. November 2019, GZ: 401050/2019, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) Ing. M M (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A(A1, A2), B, BE, F befristet bis einschließlich 7. Oktober 2024 sowie die Lenkberechtigung für die Klassen C(C1), CE(C1E) befristet bis einschließlich 7. Oktober 2022. In beiden Fällen wurde dem Bf vorgeschrieben, alle 6 Monate eine internistische Behandlungsbestätigung mit HBA1C-Wert und Angaben zum Krankheitsverlauf unaufgefordert jeweils bis 7. April bzw. 7. Oktober jedes Jahres vorzulegen.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde brachte der Bf vor, dass er sich ausschließlich gegen die Vorlage der internistischen Behandlungsbestätigungen wende, da dafür keine rechtliche Grundlage bestehe, seine Medikamentencompliance sei zufriedenstellend, es würden keine internistischen Folgeerkrankungen des Diabetes Mellitus II vorliegen, eine baldige Verschlechterung scheine unter der derzeitigen Insulintherapie unwahrscheinlich. Abstrakte Erkrankungsrisiken würden derartige Vorschreibungen nicht rechtfertigen. Weiters wird auf die im Akt einliegende internistische Stellungnahme vom 1. September 2019 verwiesen.

3. Die Beschwerde wurde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 11. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf sowie sein Rechtsvertreter und der geladene medizinische Amtssachverständige Dr. A K erschienen sind.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Antrag vom 19. September 2019 beantragte der Bf die Verlängerung seiner befristeten Lenkberechtigung.

2. Laut amtsärztlichem Gutachten von 7. Oktober 2019 ist der Bf bedingt geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppen 1 und 2, da bei ihm seit 2011 ein Diabetes mellitus II bekannt ist. Aufgrund eines HBA1C-Werts von 10,0 %,

welcher auf eine schlechte Stoffwechseleinstellung hinweist, die wiederum ein erhöhtes Risiko für Herzkreislauferkrankungen birgt, ist der Bf auf Insulin eingestellt worden.
Aufgrund dessen stellte die Amtsärztin fest, dass Befristungen der jeweiligen Lenkberechtigung sowie internistische Behandlungsbestätigungen in sechsmonatigen Abständen notwendig seien.

3. Der in der Beschwerde erwähnte Befund des Facharztes für Innere Medizin vom 1. September 2019 verweist ebenso auf den vormals hohen HBA1C-Wert, aufgrund dessen nun mit einer Insulintherapie begonnen wurde, wobei die Dosis gesteigert werden solle, bis die Nüchternblutzuckerwerte unter 130 mg/dl liegen. Die Medikamentencompliance des Bf sei zufriedenstellend, es würden keine ersichtlichen internistischen Folgeerkrankungen vorliegen und es sei unter der derzeitigen Insulintherapie eine baldige Verschlechterung des klinischen Allgemeinzustandes nicht wahrscheinlich. Es bestehe keine Hypoglykämiegefahr. Es würden ohnehin immer wieder internistische Kontrollen in zumindest sechsmonatlichen Abständen folgen. Von internistischer Seite bestehe keinerlei Kontraindikationen zum Lenken eines Kraftfahrzeugs.

4. In der Folge erging nach Gewährung des Parteiengehörs der vorliegend angefochtene Bescheid.

5. Das Landesverwaltungsgericht hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens eine fachliche Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen eingeholt. Darin wird ausgeführt, dass der Bf unter Diabetes mellitus Typ 2 und unter Bluthochdruck leide, es wird ebenso auf den hohen Langzeitblutzuckerwert hingewiesen, aufgrund dessen im Herbst 2019 zusätzlich zur laufenden Blutzuckermedikation auch eine Insulintherapie begonnen wurde. Auch in dieser Stellungnahme wird die bedingte Eignung des Bf zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2 hingewiesen. Zur Verlaufskontrolle der Stoffwechsellage und zum Ausschluss einer Unterzuckerung durch die Dreifachmedikation sollten die aktuellen Befundberichte des Facharztes für Innere Medizin zeitnahe vorgelegt werden. Zusätzlich sollte bei den internistischen Verlaufskontrollen auch der Bluthochdruck beurteilt werden und eventuell eine medikamentöse Umstellung folgen.

6. Am 11. März 2020 wurde vor dem Landesverwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und der geladene medizinische Amtssachverständige erschienen sind. Der Bf führte dort aus, dass er sogar öfters als alle sechs Monate beim Internisten sei, dass er seit einem Krankenhausaufenthalt vor zwei Wochen seine Ernährung umgestellt habe und nun zufriedenstellende Blutzuckerwerte aufweise. Er nehme jedoch die vom Internisten verordneten blutdrucksenkenden Mittel nicht ein, da er durch deren Einnahme in kurzer Zeit stark an Gewicht zugenommen habe.

Der medizinische Amtssachverständige erörterte nochmals seine schriftliche Stellungnahme und wies darauf hin, dass es sich gegenständlich um eine Neueinstellung der Therapie des beim Bf vorliegenden Diabetes handle, weshalb auch die Befundberichte alle sechs Monate vom behandelnden Internisten vorgelegt werden sollten, um den Behandlungserfolg überprüfen zu können. Es sollte dabei auch auf den Bluthochdruck des Bf eingegangen werden, da dieser wie von ihm ausgeführt die verordneten Medikamente nicht einnimmt. Falls wie vom Bf ebenso in der mündlichen Verhandlung in den Raum gestellt die Insulintherapie abgebrochen werden sollte, sei mit einer Zuckerentgleisung zu rechnen, sodass ein diabetisches Koma auftreten könne. Da es sich bei Diabetes um eine fortschreitende Erkrankung handle, sei mit Spätfolgen, insbesondere neurologischen Defiziten zu rechnen, weshalb es wichtig sei, den Blutzucker richtig einzustellen.
Seitens des Bf wurde nochmals – wie schon in der Beschwerde ausgeführt – auf die seiner Ansicht nach prophylaktische Überwachung seines Gesundheitszustandes abzielende Anordnung hingewiesen, die seiner Ansicht nach überschießend sei.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer fachlichen Stellungnahme eines medizinischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. März 2020.

2. Sowohl die Amtsärztin, als auch der medizinische Amtssachverständige gingen von einer bedingten gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeug der betreffenden Klassen aus. Der medizinische Amtssachverständige führte insbesondere im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, welche Folgen eine Diabeteserkrankung haben kann und wies auch auf die vor relativ kurzer Zeit erfolgte Einführung der Insulintherapie – zusätzlich zu laufenden Blutzuckermedikation – hin. Im Hinblick darauf ist eine Beobachtung des Behandlungserfolgs als notwendig anzusehen, was auch im Befund des Facharztes für Innere Medizin vom 1. September 2019 durch den Hinweis auf die ohnedies jedenfalls alle sechs Monate geplanten internistischen Kontrollen zum Ausdruck gebracht wird.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2).

§ 8 Abs. 1 bis 4 FSG:
„§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen."

§ 11 FSV-GV:

„Zuckerkrankheit

§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:
1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);
2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;
3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;
4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;
5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und

Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde aufgrund des beim Bf diagnostizierten Diabetes mellitus Typ 2, welche seit Herbst 2019 neben einer medikamentösen Therapie auch mit Insulin behandelt wird, dessen Lenkberechtigung der Gruppe 1 gemäß § 11 Abs. 2 FSG-GV auf fünf Jahre bis einschließlich 7. Oktober 2024 sowie jene der Gruppe 2 gemäß § 11 Abs. 3 FSG-GV auf drei Jahre bis einschließlich 7. Oktober 2022 befristet. Diese Befristung wurde vom Bf nicht bekämpft.

2.2. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Vorlage von internistischen Behandlungsbestätigungen mit HBA1C-Wert und Angaben zum Krankheitsverlauf alle sechs Monate. Dazu wurde vom medizinischen Amtssachverständigen in seiner Stellungnahme bzw. in der mündlichen Verhandlung schlüssig ausgeführt, dass die Therapie des Diabetes mellitus Typ 2 beim Bf aufgrund des hohen HbA1c-Wertes von 10,1 % (Normwert: unter 6,5 %) erst im Jahr 2019 auf Insulin – zusätzlich zur bestehenden Blutzuckermedikation – umgestellt wurde und zur Verlaufskontrolle der Stoffwechsellage und zum Ausschluss einer Unterzuckerung – welche insbesondere beim Lenken von Kraftfahrzeugen eine besondere Gefahr darstellt – durch die Dreifachmedikation die aktuellen Befundberichte des Facharztes für Innere Medizin zeitnahe vorgelegt werden sollen. Bei Diabetes mellitus Typ 2 handelt es sich um eine fortschreitende Erkrankung, welche u.a. zu neurologischen Erkrankungen, einer Beeinträchtigung des Sehvermögens oder auch zu weiteren Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems führen kann, weshalb eine regelmäßige fachärztliche Kontrolle der Einstellung des Blutzuckers notwendig ist.
Dies umso mehr, als der Bf in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, vor zwei Wochen seine Ernährung umgestellt zu haben, wodurch er nunmehr zufriedenstellende Blutzuckerwerte erziele. Wenn nach seinen Angaben bereits eine zweiwöchige Nahrungsumstellung zu einer Veränderung seiner Blutzuckerwerte führt, ist eine Überwachung bzw. Verlaufskontrolle hinsichtlich seiner Stoffwechsellage, wobei dem Bf zur Behandlung seines Diabetes bereits zwei Medikamente und zusätzlich Insulin verordnet wurden, auch aus diesen Gründen als angezeigt anzusehen. Auf der anderen Seite gab der Bf in der Verhandlung an, die vom Internisten verordneten Medikamente gegen Bluthochdruck nicht einzunehmen, wodurch der bei ihm bestehende Bluthochdruck unbehandelt ist, was wiederum im Zusammenhang mit dem Diabetes die Gefahr von Folgeerkrankungen bzw. Komplikationen erhöht.

Es liegt aufgrund der vorliegenden Umstände eine bedingte Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen vor, wobei die im angefochtenen Bescheid getroffene Anordnung aus den erwähnten Gründen in jedem Fall als notwendig anzusehen ist. Dem Vorbringen des Bf, dass die von ihm bekämpfte Anordnung im angefochtenen Bescheid eine prophylaktische Überwachung seines Gesundheitszustandes darstelle und deshalb nicht angemessen sei, kann aus genannten Gründen nicht beigepflichtet werden.
Aufgrund des Datums der jeweiligen Befristung (7. Oktober 2022 bzw. 7. Oktober 2024) sollten auch die Daten für die Vorlage der internistischen Behandlungsbestätigungen so wie im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben jeweils bei 7. April und 7. Oktober belassen werden, um den sechsmonatigen Vorlagerhythmus beizubehalten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing